

Stellungnahme des CSU Arbeitskreis Energiewende (AKE) zum EU-Winterpaket

im Folgenden nimmt der CSU AKE Stellung zum EU-Winterpaket. Dieses Paket der Kommission enthält aus unserer Sicht neben einer Reihe positiver Aspekte auch Bestandteile, die von uns kritisch gesehen werden.

Am 30. November 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission das Maßnahmenpaket „Saubere Energie für alle Europäer“ und legte damit den Grundstein für den weiteren Fahrplan der Energieunion. Dieses sogenannte „Winterpaket“ enthält zahlreiche regulative Vorschläge zur Energieeffizienz, Erneuerbaren Energien, Gestaltung des Strommarktes, Versorgungssicherheit und zu neuen Governance-Strukturen für die europäische Energieunion.

Zudem definiert die EU drei Hauptziele: **Vorrang für Energieeffizienz, Erreichen einer globalen Führungsrolle bei den erneuerbaren Energien** und ein **fares Angebot für die Verbraucher**. Damit stellt die Europäische Kommission die größte Reform der europäischen Energiepolitik seit der Liberalisierung des Elektrizitäts- und Gasmarktes vor. Im weiteren legislativen Prozess benötigt der von der Kommission eingebrachte Vorschlag die Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rats.

Der Arbeitskreis Energiewende (AKE) der CSU begrüßt die Entscheidung zur Reform der europäischen Energiepolitik und unterstützt die formulierten Zielsetzungen. Gleichzeitig stellt sich für uns die Frage, warum die Europäische Energieunion sieben Jahre im Stillstand verharren musste, bevor das bereits im Vorfeld von der Presse betitelte „Monsterpaket“ vorgeschlagen wurde.

Im Folgenden bezieht der AKE zu einzelnen zentralen Punkten des Energiepaketes Stellung.

1. Stagnation der Ziele im Bereich Erneuerbare Energie und Energieeffizienz

Die Europäische Kommission hat sich zur Beibehaltung der gesetzten Ziele in den Bereichen Erneuerbare Energien und Energieeffizienz entschieden. Diese Entscheidung bewertet der AKE als nicht zielführend, da insbesondere im Hinblick auf das Klimaschutzabkommen von Paris ambitionierte Vorhaben ein wichtiges Signal gesetzt hätten. Die Ziele der EU, bis 2030 einen Anteil von 27 Prozent erneuerbare Energien zu erreichen und die Energieeffizienz bis 2030 auf 30 Prozent zu steigern, ist wenig ehrgeizig und führt nach Ansicht des AKEs nicht dazu, dass die EU eine globale Führungsrolle übernehmen kann. Wir appellieren hierbei besonders an das Europäische Parlament, eine Änderung und Anpassung der Ziele vorzuschlagen. Im Vorfeld hatten sich bereits mehrere Abgeordnete für eine Erhöhung des Energieeffizienzziels von 40 Prozent ausgesprochen. Ebenso sehen wir es als notwendig an, das Ziel im Bereich der erneuerbaren Energien weiter auszubauen, damit die Ziele des Abkommens von Paris erreicht werden können.

2. Europäische Harmonisierung des Strommarktes stärken

Die Europäische Kommission sieht zahlreiche Reformen für regulative Maßnahmen im Bereich des Strommarktes vor, die unter anderem die Funktionsweisen von Kurzfristmärkten und Ausgleichsenergiemärkten betreffen. Die einzelnen Vorhaben bedürfen hierbei noch genauerer Prüfung und der erneuten Evaluation bereits bestehender Mechanismen, um abschließend eine Bewertung der Optimierungsvorhaben treffen zu können. Grundsätzlich spricht sich der AKE aber für die europäische Harmonisierung der Strommärkte aus. Der Handel mit Energieprodukten soll dabei weitgehend diskriminierungsfrei und unter ökonomischen Prinzipien reformiert werden.

3. Abschaffung des Einspeisevorrangs für erneuerbare Energien

Der in der deutschen Presse fast ausschließliche berichtete Kontrapunkt findet sich in Artikel 11 Absatz 2 der neuen Strommarktverordnung. Dort ist das Kernanliegen der Europäischen Kommission, eine Teilabschaffung des Einspeisevorrangs für Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung besonderer Ausnahmen, vorgesehen. Diese Ausnahmen besagen, dass in den Mitgliedsstaaten, in denen die installierte Kapazität der Anlagen, die vom Einspeisevorrang profitieren und 15 Prozent der gesamten installierten Kapazitäten übersteigen, nur noch Anlagen unter 250 kW vom Einspeisevorrang berücksichtigt werden. Positiv ist, dass ein Bestandsschutz vorgesehen ist, der bereits in Betrieb genommene Anlagen ausnimmt. Als Begründung gibt die Kommission an, dass Strom aus erneuerbaren Energien aufgrund der Merit Order ohnehin an den Strombörsen vor konventionell erzeugtem Strom zum Zuge komme und daher keinen rechtlich garantierten Einspeisevorrang mehr benötige. Diese Begründung trifft nicht zu, so lange (abgeschriebene) fossile oder atomare Altanlagen mit Preisen an der Börse bieten können, die unter den Ausschreibungszuschlägen für erneuerbaren Strom liegen. Erst wenn der europäische Emissionshandel die gewünschte Steuerungswirkung erlangt, trifft die Begründung der Kommission für die Rücknahme des Einspeisevorrangs zu.

4. Einzelne Aspekte, die der AKE positiv bewertet:

- Erstmals soll es ein Recht der Endverbraucher und lokalen Eigeninitiativen auf Erzeugung, Speicherung, Verbrauch und Veräußerung von Strom gegen eine Vergütung auf Marktniveau geben.
- Es soll eine Kombination von Eigenverbrauch und Verkauf überschüssiger Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zu Marktpreisen geben.
- In Artikel 22 Absatz 1 des Entwurfs der neuen EE-Richtlinie wird eine Definition für Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften eingeführt, die weitgehend die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften im § 3 des EEG 2017 aufgreift. Die Kommission fügt

aber als zusätzliches Kriterium noch den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen ein.

- Elemente der Bürgerenergie finden erstmalig europarechtliche Anerkennung, beispielsweise hinsichtlich ihres Stellenwertes bei Ausschreibungen.
- Im Entwurf der neuen Strommarkttrichtlinie legt die Kommission Mindestanforderungen für den Marktzugang solcher Erneuerbarer-Energien-Gemeinschaften fest (Artikel 16, Entwurf Strommarkt-RL)
- Informationen zur Herkunft von Elektrizität und Gas aus erneuerbaren Quellen sollen so deutlich vorgeschrieben sein, dass Verbraucher befähigt werden, verschiedene Herkünfte zu wählen.
- Im Verwaltungsverfahren „Aus einer Hand“ und vereinfachten Verfahren für kleine Anlagen soll die Genehmigungsdauer beträchtlich beschleunigt werden.

München, den 28. April 2017